

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 32/24

Augsburg, 01.07.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 05.09.2025	09:30 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Hochzoll
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	21,34/1000	Wohnung mit Keller	49	am Kellerabteil 49	7679
2	1,5/1000	Garagenstellplatz	109		7739

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Hochzoll	3041/132	Wohngebäude, Tiefgarage, Garten	Seefelder Str. 14, 14a, 14b, 16 und 18	0,4676

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3 ZKB-Eigentumswohnung im 1. OG eines Mehrfamilienhauses
mit Kelleranteil

Wohnfläche ca. 85 m²

Baujahr ca. 1983

Lage:

Seefelder Straße 14b, 86163 Augsburg

Stadtteil Hochzoll Süd

Verkehrswert:

252.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz in einem Mehrfamilienhaus

Lage:

Seefelder Straße 14b, 86163 Augsburg

Stadtteil Hochzoll Süd

Verkehrswert: 13.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg

Zwangsversteigerungsgericht